

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 2. Januar 2024

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 14.10.2024
Geschäftszeichen: III 76-1.6.20-131/24

Nummer:
Z-6.20-2646

Geltungsdauer
vom: **14. Oktober 2024**
bis: **3. November 2027**

Antragsteller:
Schwering Türenwerk GmbH
Hermann-Schwering-Straße 1
48734 Reken

Gegenstand des Bescheides:
T30-1-FSA "Schwering Typ 6" bzw. T30-1-RS-FSA "Schwering Typ 6" bzw.
T30-2-FSA "Schwering Typ 6" bzw. T30-2-RS-FSA "Schwering Typ 6"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2646 vom 2. Januar 2024. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Im Dokument A¹ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Z-6.20-2646 vom 2. Januar 2024 wird Blatt A 1.8.1 durch Blatt A 1.8.1-Ä ersetzt.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Karahan

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.